

Prof. Dr. Katja Nebe, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg:

„Das Budget für Arbeit – Impulse des Bundesteilhabegesetzes“

am 09.04.2018, 17.00 – 19.00 Uhr, Haus der Wissenschaft, Sandstr. 4/5, 28195 Bremen

2001 trat das SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe in Kraft. § 1 SGB IX hebt die „Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe [behinderter Menschen] am Leben in der Gesellschaft“ als zentrale Ziele des Rehabilitations- und Teilhaberechts hervor. Das neue Recht sollte sich in paradigmatischer Weise vom vorherigen Schwerbehindertenrecht mit dessen fürsorglichem Charakter unterscheiden. An der Rechtswirksamkeit von § 1 SGB IX bestehen auch nach fast 17jähriger Normierung erhebliche Zweifel oder - positiv formuliert – das Ziel hat deutliche Reserven. Diese sollen mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mobilisiert werden. Mit der zweiten Reformstufe des BTHG ist zum 1.1.2018 auch die Regelung über das „Budget für Arbeit“ (vgl. § 61 SGB IX) in Kraft getreten. Wie schon andere, sehr moderne Instrumente zuvor, vgl. z. B. die 2010 eingeführte Unterstützte Beschäftigung (jetzt § 55 SGB IX), soll mit dem Budget für Arbeit behinderten Menschen mehr Selbstbestimmung ermöglicht und der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Deutschland will damit auch seine völkerrechtlich eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der UN-BRK erfüllen. Hierzu sieht das Gesetz zugunsten behinderter Menschen einen (dauerhaften) Lohnkostenzuschuss und Aufwendungsersatz für eine Arbeitsbegleitung vor. Ob damit tatsächlich häufiger als bisher Alternativen zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen durch eine behinderungsgerechte Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen oder gar der Übergang von der (Förder)Schule direkt in den allgemeinen Ausbildungsmarkt ermöglicht werden kann, ist fraglich. Die gesetzliche Regelung über das Budget für Arbeit bleibt leider deutlich hinter den von zahlreichen Bundesländern erfolgreich erprobten Modellprojekten zurück. Die Modell-Variante „Übergang Schule-Beruf“ ist gar nicht erst gesetzlich geregelt worden. Es muss nun im Zuge der administrativen Umsetzung über die Chancen des Budgets für Arbeit, aber auch über die Lücken und vor allem über die Mitverantwortung der Bundesagentur für Arbeit für die Menschen mit Behinderungen, die als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten, diskutiert werden.

Publikationen dazu:

Nebe/Waldenburger, Budget für Arbeit, Forschungsbericht, hrsg. von Landschaftsverband Rheinland, Köln, 2014.

Nebe/Giese, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Blickwinkel der UN-Behindertenrechtskonvention, Anmerkung zur Entscheidung des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Rs. Gröninger vom 04.04.2014, RP-Reha, 2. Jahrgang, 2015, Heft 1, S. 55.

Nebe/Schimank, Das BfA im BTHG, Teil 1: Darstellung der Entwicklung und kritische Betrachtung bis zur Befassung im Bundesrat, [www.reha-recht](http://www.reha-recht.de), D47-2016.

Nebe, Budget für Arbeit, Der Personalrat 2018, 13 – 16.